

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2019/200313]

13. DEZEMBER 2018 — Erlass der Regierung über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 2 § 1 Nummern 2 und 6, abgeändert durch das Dekret vom 25. April 2016, Artikel 2 § 2 Absatz 1 und Artikel 2 § 5, abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2007;

Aufgrund des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung, Artikel 13 § 1;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 20. September 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 29. Juni 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.415/4 des Staatsrates, das am 19. November 2018 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

Aufgrund der gleichlautenden Stellungnahme des föderalen Ministerrates vom 7. Dezember 2018;

In Erwägung des Gutachtens des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. September 2018;

Auf Vorschlag des Ministers für Beschäftigung;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Arbeitnehmer: die Person, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist oder die Person, die nicht unter einen Arbeitsvertrag fällt, jedoch gegen Entlohnung einer Tätigkeit unter Verantwortung und Autorität einer anderen Person oder einer Arbeit unter ähnlichen Bedingungen nachgeht;

2. Arbeitsamt: das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

3. arbeitsmarktrelevante Berufsausbildung: Berufsausbildung, die die Integrationschancen des Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt nachhaltig verbessert;

4. Arbeitsuchender: jede Person, die beim Arbeitsamt eingetragen ist;

5. Ausbildungsentschädigung: Vergütungen und finanzielle Vorteile, die ein Auszubildender als Entlohnung für seine verrichtete Arbeit oder als Beihilfe für die Teilnahme an einer Berufsausbildung erhält;

6. Dekret vom 17. Januar 2000: das Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

7. Dienststelle: die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben;

8. ECTS: im Rahmen des Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen vergebene Leistungspunkte;

9. Eingliederungsweg: Gesamtheit der Schritte und Maßnahmen, die darauf abzielen, den Arbeitsuchenden erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren;

10. entschädigte Vollarbeitslose: die Person, die keiner Beschäftigung nachgeht und die Bedingungen zum Erhalt einer Arbeitslosenunterstützung im Sinne von Artikel 27 Nr. 4 des Erlasses vom 25. November 1991 erfüllt;

11. Erlass vom 25. November 1991: der Königliche Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;

12. Kursteilnehmer: die Person, die einer Berufsausbildung nachgeht;

13. LfA: das Landesamt für Arbeitsbeschaffung;

14. Minister: der für Beschäftigung zuständige Minister;

15. Praktikant: der Arbeitsuchende, der ein Einstiegspraktikum gemäß Kapitel 5 Abschnitt 2 absolviert;

16. unbeschäftigter Arbeitsuchender: folgende Personen:

a) der Arbeitsuchende, der keiner entlohnten Berufstätigkeit nachgeht;

b) der unfreiwillige Teilzeitarbeitnehmer im Sinne von Artikel 29 des Erlasses vom 25. November 1991;

17. Vermittlungsdienst eines anderen Teilstaats: folgende Dienste der anderen Teilstaaten Belgiens, die gleichwertige Aufgaben wie das Arbeitsamt erfüllen:

a) VDAB: der flämische Dienst für Arbeitsvermittlung und Berufsbildung, geschaffen durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 7. Mai 2004 zur Schaffung der öffentlich-rechtlichen externen verselbstständigten Agentur "Flämischer Dienst für Arbeitsvermittlung und Berufsbildung";

b) FOREM: das Wallonische Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung, geschaffen durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 über das Wallonische Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung;

c) ACTIRIS: der regionale Brüsseler Dienst für Arbeitsvermittlung, geschaffen durch die Ordonnanz vom 18. Januar 2001 über die Organisation und die Arbeitsweise von Actiris;

d) Bruxelles Formation: das französischsprachige Brüsseler Institut für die Berufsausbildung, geschaffen durch das Dekret der französischen Gemeinschaftskommission vom 17. März 1994 zur Schaffung des französischsprachigen Brüsseler Instituts für die Berufsausbildung;

18. verpflichtend eingetragener Arbeitsuchender: jeder Arbeitsuchende, der sich im Hinblick auf den Erhalt des Arbeitslosengelds oder der Berufseingliederungszulage beim Arbeitsamt eingetragen hat;

19. Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Feiertage.

KAPITEL 2 — *Gemeinsame Bestimmungen*

Abschnitt 1 — Berufsausbildungen

Art. 2 - Berufsausbildung

Im Rahmen des vorliegenden Erlasses sind unter Berufsausbildungen im Sinne von Artikel 27 Nr. 6 des Erlasses vom 25. November 1991 alle Maßnahmen zu verstehen, die dem Kursteilnehmer die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang oder durch eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz vermitteln.

Die Berufsausbildung umfasst:

1. das Erlernen eines Handwerkes oder eines Berufes;
2. die Umschulung im Handwerk oder Beruf;
3. das Aneignen der zur Ausübung einer Berufstätigkeit notwendigen Kompetenzen und Sprach- und Fachkenntnisse;
4. die Umschulung, Verbesserung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse.

Die Berufsausbildung kann in einer vom Arbeitsamt organisierten oder bezuschussten Einrichtung absolviert werden. Außerdem kann es sich bei der Berufsausbildung um eine individuelle Berufsausbildung im Unternehmen oder um eine individuelle Berufsausbildung in einer Bildungseinrichtung, die vom Arbeitsamt anerkannt ist, handeln.

Abschnitt 2 — Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Art. 3 - Anerkennung von Berufsausbildungen

§ 1 - Eine Berufsausbildung kann unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

1. sie weist die in Artikel 2 erwähnten Merkmale auf;
2. sie ist für das deutsche Sprachgebiet arbeitsmarktrelevant;
3. sie ist qualitativ hochwertig.

Das Arbeitsamt erkennt Berufsausbildungen entweder aus Eigeninitiative oder auf Antrag an. Zwecks Anerkennung trägt entweder das Arbeitsamt folgende Informationen aus Eigeninitiative zusammen oder eine der in Artikel 4 § 1 Absatz 1 erwähnten Personen reicht sie dort ein:

1. Name, Adresse, Rechtsform und Kontaktperson des Ausbildungsträgers;
2. Bezeichnung und Beschreibung der Ausbildung;
3. Beschreibung des Programminhaltes, des Ausbildungsortes und der Ausbildungszeiten;
4. Angaben über das Diplom oder Zertifikat, das am Ende der Berufsausbildung ausgehändigt wird.

Berufsausbildungen, die bereits von einer anderen belgischen oder ausländischen Behörde anerkannt wurden, erkennt das Arbeitsamt von Rechts wegen an.

Ist die Berufsausbildung nicht von einer anderen belgischen oder ausländischen Behörde anerkannt, entscheidet das Arbeitsamt über die Anerkennung auf Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Merkmale.

§ 2 - Die Anerkennung kann nur aufrechterhalten werden, wenn die in Paragraph 1 Absatz 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Das Arbeitsamt überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Bedingungen.

Art. 4 - Zulassung zu einer Berufsausbildung

§ 1 - Unbeschäftigte Arbeitsuchende, entschädigte Vollarbeitslose, Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitgeber oder statutarische Personalmitglieder können zu einer gemäß Artikel 3 anerkannten oder vom Arbeitsamt organisierten Berufsausbildung zugelassen werden.

Das Arbeitsamt empfiehlt dem unbeschäftigten Arbeitsuchenden bzw. dem entschädigten Vollarbeitslosen die Teilnahme an einer vom Arbeitsamt organisierten oder anerkannten Berufsausbildung und kann ihn zur Teilnahme verpflichten.

§ 2 - Handelt es sich um einen unbeschäftigten Arbeitsuchenden bzw. entschädigten Vollarbeitslosen, reicht dieser entweder aus Eigeninitiative einen vollständig ausgefüllten, datierten und unterzeichneten Antrag auf Zulassung zu einer Berufsausbildung beim Arbeitsamt ein oder füllt diesen Antrag gemeinsam mit einem Berater des Arbeitsamtes aus. Dieser Antrag enthält folgende Informationen:

1. falls er den Antrag aus Eigeninitiative einreicht, ein Bewerbungsschreiben, aus dem hervorgeht, dass die Berufsausbildung in seinen Eingliederungsweg passt und arbeitsmarktrelevant ist;
2. ein ausführliches Programm der Berufsausbildung;
3. genaue Angaben zum Beginn und Ende der Berufsausbildung sowie zu den Ausbildungstagen, Ausbildungsstunden und dem Ausbildungsort.

Handelt es sich um Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbstständige oder statutarische Personalmitglieder reichen diese einen Antrag auf Zulassung zu einer vom Arbeitsamt organisierten Berufsausbildung beim Arbeitsamt ein. Dieser Antrag enthält folgende Informationen:

1. Name, Adresse, Rechtsform und Kontaktperson des Arbeitgebers;
2. Bezeichnung und Beschreibung der Ausbildung;
3. Beschreibung des Programminhaltes, des Ausbildungsortes und der Ausbildungszeiten;
4. Name und Wohnsitz des Antragstellers.

§ 3 - Für die Zulassung zu einer Berufsausbildung ist der unbeschäftigte Arbeitsuchende und der entschädigte Vollarbeitslose gegenüber Arbeitnehmern, Selbstständigen, Arbeitgebern oder statutarischen Personalmitgliedern bevorrechtigt.

Art. 5 - Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags

Nach der gemäß Artikel 4 erfolgten Zulassung zu einer Berufsausbildung schließen das Arbeitsamt und, je nach Fall, der unbeschäftigte Arbeitsuchende bzw. der entschädigte Vollarbeitslose einen Berufsausbildungsvertrag gemäß den in Abschnitt 4 festgelegten Bedingungen und Modalitäten ab.

Folgende Ausbildungsverträge werden dem Berufsausbildungsvertrag des Arbeitsamtes gleichgestellt:

1. eine Einschreibebescheinigung, die im Rahmen eines Vollzeitstudiums im Sinne von Artikel 28 ausgestellt wird;
2. Lehrverträge, die im Rahmen einer dualen Ausbildung im Sinne von Artikel 29 abgeschlossen werden;
3. Ausbildungsverträge, die im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme der Dienststelle im Sinne von Artikel 30 abgeschlossen werden;
4. Vereinbarungen, die im Rahmen einer Aktivitätengenossenschaft im Sinne von Artikel 31 abgeschlossen werden;
5. Ausbildungsverträge, die im Rahmen einer Ausbildung durch Arbeit im Sinne von Artikel 32 abgeschlossen werden.

Art. 6 - Gewährung einer Freistellung oder einer Prämie und Fahrtkostenentschädigung

Wenn das Arbeitsamt die Teilnahme an einer Berufsausbildung gemäß Artikel 4 zulässt, kann es spätestens innerhalb einer Frist von 20 Werktagen ab der Zulassung:

1. dem unbeschäftigten Arbeitsuchenden und entschädigten Vollarbeitslosen gemäß den in Kapitel 3 festgelegten Bedingungen und Modalitäten eine Prämie und eine Fahrtkostenentschädigung gewähren;
2. dem entschädigten Vollarbeitslosen gemäß den in Kapitel 4 festgelegten Bedingungen und Modalitäten eine Freistellung gewähren.

*Abschnitt 3 — Bedingungen zur Zulassung zu einer Berufsausbildung***Art. 7 - Bedingungen**

§ 1 - Das Arbeitsamt lässt die Teilnahme an einer in Artikel 2 vorgesehenen Berufsausbildung zu, wenn:

1. der unbeschäftigte Arbeitsuchende bzw. der entschädigte Vollarbeitslose seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat;
2. die Ausbildung in den Eingliederungsweg des unbeschäftigten Arbeitsuchenden bzw. des entschädigten Vollarbeitslosen passt;
3. die Ausbildung für den unbeschäftigten Arbeitsuchenden bzw. den entschädigten Vollarbeitslosen arbeitsmarkt-relevant ist;
4. der unbeschäftigte Arbeitsuchende bzw. der entschädigte Vollarbeitslose nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegt;
5. der unbeschäftigte Arbeitsuchende bzw. der entschädigte Vollarbeitslose noch nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 entscheidet das Arbeitsamt aufgrund der Fähigkeit, der beruflichen Vergangenheit und der persönlichen Situation des Antragsstellers. Der Antragssteller kann einem medizinischen, psychologischen sowie Berufseignungstest unterzogen werden.

§ 2 - Sind von der Erfüllung der in Paragraph 1 erwähnten Bedingungen freigestellt:

1. Arbeitnehmer;
2. Arbeitgeber;
3. Selbstständige;
4. statutarische Personalmitglieder.

Unbeschäftigte Arbeitsuchende und entschädigte Vollarbeitslose, die keinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben, können auf Antrag eines Vermittlungsdienstes eines anderen Teilstaats vom Arbeitsamt ebenfalls von der Erfüllung der in Paragraph 1 erwähnten Bedingungen freigestellt werden.

§ 3 - Der unbeschäftigte Arbeitsuchende bzw. der entschädigte Vollarbeitslose oder die in Paragraph 2 erwähnten Personen können der Berufsausbildung erst dann nachgehen, wenn das Arbeitsamt sie gemäß Artikel 4 dazu zugelassen hat.

*Abschnitt 4 — Berufsausbildungsvertrag***Art. 8 - Individueller Berufsausbildungsvertrag**

Bei dem gemäß Artikel 5 Absatz 1 abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag handelt es sich um einen individuellen Vertrag, der schriftlich vor Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen wird.

Das Arbeitsamt schließt keinen Berufsausbildungsvertrag mit den in Artikel 7 § 2 erwähnten Personen ab. Diese können an einer Berufsausbildung teilnehmen, sofern sie gemäß Artikel 4 dazu zugelassen wurden.

Art. 9 - Inhalt

Der Berufsausbildungsvertrag beinhaltet folgende Angaben:

1. Identität und Wohnsitz des Kursteilnehmers;
2. das Datum des Beginns der Ausbildung und die voraussichtliche Dauer;
3. Name, Adresse, Rechtsform und Kontaktperson des Ausbildungsträgers;
4. genaue Angaben zu der Anzahl der Unterrichtstage und -stunden pro Woche;
5. eine Beschreibung der Ausbildung sowie das Ziel und den Ausbildungsort;
6. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Diese beziehen sich insbesondere auf:
 - a) die aus dem vorliegenden Erlass hervorgehenden Verpflichtungen;
 - b) die Teilnahmemodalitäten an der Berufsausbildung;
 - c) Maßnahmen bei Arbeitsunfähigkeit und Abwesenheiten.

Art. 10 - Dauer

Der Berufsausbildungsvertrag wird für die Dauer der Berufsausbildung, einschließlich der Ferienzeiten, jedoch für höchstens zwölf Monate, abgeschlossen.

Die in Absatz 1 vorgesehene Dauer des Berufsausbildungsvertrags kann jeweils bei Ablauf eines zwölfmonatigen Zeitraums um einen weiteren zwölfmonatigen Zeitraum verlängert werden, wenn das Arbeitsamt feststellt, dass der

unbeschäftigte Arbeitsuchende bzw. der entschädigte Vollarbeitslose folgenden kumulativen Verpflichtungen nachkommt:

1. er folgt der Berufsausbildung regelmäßig;
2. er nimmt aktiv an den Maßnahmen teil, die das Arbeitsamt ihm vorschlägt;
3. er folgt den Vorladungen des Arbeitsamtes;
4. er besteht das Berufsausbildungsjahr.

Art. 11 - Änderung der persönlichen Situation

Der unbeschäftigte Arbeitsuchende und der entschädigte Vollarbeitslose teilen dem Arbeitsamt jede Änderung ihrer persönlichen Situation mit. Als Änderung der persönlichen Situation gilt jedes Element, das einen Einfluss auf den Berufsausbildungsvertrag, die Freistellung oder die Prämie und die Fahrtkostenentschädigung haben kann. Gelten insbesondere als Änderung der persönlichen Situation:

1. Wohnsitzwechsel;
2. Beginn einer bezahlten Arbeit;
3. Beendigung oder Abbruch der Berufsausbildung;
4. Änderung der Ausbildungsdauer, Ausbildungstage und Ausbildungsstunden pro Woche.

In Ermangelung einer Mitteilung über die Änderung der persönlichen Situation kann das Arbeitsamt den Berufsausbildungsvertrag fristlos kündigen.

Hat der unbeschäftigte Arbeitsuchende und der entschädigte Vollarbeitslose aufgrund der in Absatz 2 erwähnten Verfehlung auf ungerechtfertigte Weise eine Prämie und eine Fahrtkostenentschädigung bezogen, fordert das Arbeitsamt die entsprechenden Beträge zurück.

Mit der Kündigung des Berufsausbildungsvertrages endet ebenfalls die Gewährung der Freistellung.

Ereignisse, die gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 4 eine Änderung der persönlichen Situation zur Folge haben, wirken ab dem ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dem dieses Ereignis stattgefunden hat. Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 erwähnten Ereignisse wirken am Tag ihres Stattfindens.

Art. 12 - Aussetzung des Vertrags

Wenn der Kursteilnehmer wegen Krankheit oder aufgrund eines Unfalls nicht an der Ausbildung teilnehmen kann, wird der Vertrag ausgesetzt. Der Kursteilnehmer rechtfertigt seine Unfähigkeit durch ein ärztliches Attest.

Die Aussetzung des Berufsausbildungsvertrags hat zur Folge, dass der Kursteilnehmer für die Dauer der Aussetzung nicht an der Berufsausbildung teilnehmen und das Arbeitsamt keine Prämie und Fahrtkostenentschädigung zahlen muss.

Wenn die Reintegration des Kursteilnehmers in die Berufsausbildung aufgrund einer langfristigen oder wiederholten Aussetzung unmöglich wird, kann das Arbeitsamt den Vertrag fristlos kündigen.

Art. 13 - Fristlose Kündigung

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 11, 12 und 48-50 kann das Arbeitsamt den Berufsausbildungsvertrag fristlos kündigen, wenn der Kursteilnehmer:

1. einen in den Artikeln 232-235 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Verstoß begangen hat, um zu einer Berufsausbildung zugelassen zu werden;
2. gegen die aus dem Berufsausbildungsvertrag hervorgehenden Verpflichtungen verstößt oder diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 14 - Kündigung aufgrund mangelnder Eignung

Das Arbeitsamt kann den Berufsausbildungsvertrag auflösen, wenn der Kursteilnehmer nicht die nötige Eignung besitzt, um mit Erfolg am normalen Ablauf der Berufsausbildung teilzunehmen.

KAPITEL 3 — *Prämie, Fahrtkostenentschädigung und Versicherung*

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 - Prämie

§ 1 - Das Arbeitsamt kann den in Abschnitt 2 definierten Berechtigten eine Prämie von höchstens 150 Euro pro Monat für eine vollzeitige Berufsausbildung gewähren.

Eine vollzeitige Berufsausbildung umfasst 38 Ausbildungsstunden pro Woche oder 60 ECTS pro Studienjahr. Eine Ausbildungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten.

§ 2 - Wenn die wöchentliche Berufsausbildungsdauer weniger als 38 Stunden pro Woche oder das Studienjahr weniger als 60 ECTS bzw. das Semester weniger als 30 ECTS umfasst, wird die in Paragraph 1 vorgesehene Prämie im Verhältnis zur Ausbildungszeit gezahlt.

§ 3 - Wenn kein Anrecht auf eine vollständige monatliche Prämie besteht, entspricht die monatliche Prämie dem Resultat der Multiplikation der entsprechenden Prämie mit der Bruchzahl, deren Nenner die Anzahl Werkstage des Monats entsprechend dem anzuwendenden Berufsausbildungsregimes darstellt und deren Zähler die Anzahl tatsächlicher oder gleichgestellter Berufsausbildungstage darstellt.

§ 4 - In Abweichung der Paragraphen 2-3 wird für unbeschäftigte Arbeitsuchende und entschädigte Vollarbeitslose, die einer Vorschalt- und/oder Integrationsmaßnahme im Sinne von Artikel 20 folgen, die monatliche Prämie im Verhältnis zur tatsächlichen Anwesenheit gezahlt.

Der in Absatz 1 erwähnte Arbeitsuchende reicht monatlich eine Anwesenheitsliste, die vom Ausbildungsträger ausgestellt wird, beim Arbeitsamt ein.

Bleibt der unbeschäftigte Arbeitsuchende und der entschädigte Vollarbeitslose der Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme mehr als 20 % seiner monatlichen Ausbildungszeit unentschuldigt fern, erhält er für diesen Monat weder eine Prämie noch eine Fahrtkostenentschädigung.

§ 5 - Das Arbeitsamt zahlt die Prämie monatlich auf das Konto des unbeschäftigten Arbeitsuchenden und des entschädigten Vollarbeitslosen aus.

§ 6 - Der Minister kann weitere Modalitäten der Auszahlung und Indexierung der Zuschüsse festlegen.

Art. 16 - Fahrtkostenentschädigung

Die in Abschnitt 2 definierten Berechtigten, die Anrecht auf eine in Artikel 15 erwähnte Prämie haben, haben ebenfalls Anrecht auf eine Fahrtkostenentschädigung. Dazu gewährt das Arbeitsamt eine Fahrtkostenentschädigung in

Form eines Tagessatzes, indem es einen Beitrag zu den Kosten leistet, die dem unbeschäftigten Arbeitsuchenden und dem entschädigten Vollarbeitslosen in einer Berufsausbildung durch die Benutzung von Beförderungsmitteln beim Zurücklegen der Fahrtstrecke zwischen der Ortschaft, in der sich sein Wohnsitz befindet, und der Ortschaft, in der die Berufsausbildung ausgeübt wird, entstehen. Die Fahrtkostenentschädigung wird unter der Bedingung gewährt, dass eine einzelne Fahrtstrecke mindestens 5 km beträgt.

Der Tagessatz der Fahrtkostenentschädigung entspricht dem Preis des Monats-Sozialabonnements 2. Klasse der Belgischen Eisenbahngesellschaft geteilt durch 3,3027 multipliziert mit 52 geteilt durch 261.

Das Arbeitsamt erstattet die Fahrtkosten bis zu einer Fahrtstrecke von 150 km pro Fahrt gemäß der in Absatz 2 festgelegten Formel zurück.

Das Arbeitsamt zahlt die Fahrtkostenentschädigung monatlich auf das Konto des unbeschäftigten Arbeitsuchenden und des entschädigten Vollarbeitslosen aus.

Art. 17 - Gewährungszeitraum

Die Prämie und die Fahrtkostenentschädigung werden für die in Artikel 10 Absatz 1 erwähnte Dauer des Berufsausbildungsvertrags gewährt, mit Ausnahme der Ferienzeiträume, die zwei Wochen überschreiten.

Die in Absatz 1 vorgesehene Gewährung kann unter den in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen verlängert werden.

Abschnitt 2 — Berechtigte

Art. 18 - AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte

Das Arbeitsamt gewährt eine Prämie und eine Fahrtkostenentschädigung für AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte im Sinne der Artikel 4-8 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und seiner Ausführungsbestimmungen, die zu Beginn der Berufsausbildung:

1. nicht bereits eine Ausbildungsentschädigung von einer anderen öffentlichen Einrichtung oder ein Berufseinkommen erhalten;

2. eine Ausbildungsdauer vorweisen, die:

a) mindestens 20 Stunden pro Woche beträgt, oder;

b) mindestens 4 Wochen beträgt.

Art. 19 - Niedrigqualifizierte Arbeitsuchende

Das Arbeitsamt gewährt eine Prämie und eine Fahrtkostenentschädigung für unbeschäftigte Arbeitsuchende und entschädigte Vollarbeitslose, die zu Beginn der Berufsausbildung:

1. nicht im Besitz eines:

a) Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sind und keiner Ausbildung folgen, die in den folgenden drei Monaten zum Erhalt eines solchen Zeugnisses führt, oder;

b) Gesellenzeugnisses der in Artikel 7 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen erwähnten Lehre sind und keiner Lehre folgen, die in den folgenden 3 Monaten zum Erhalt eines solchen Zeugnisses führt, oder;

c) gleichwertigen Zeugnisses wie unter Buchstaben a) und b) eines anderen Teilstaates oder eines anderen Staates sind;

2. nicht bereits eine Ausbildungsentschädigung von einer anderen öffentlichen Einrichtung oder ein Berufseinkommen erhalten;

3. eine Ausbildungsdauer vorweisen, die:

a) mindestens 20 Stunden pro Woche beträgt, oder;

b) mindestens 4 Wochen beträgt.

Art. 20 - Arbeitsuchende in Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen

Das Arbeitsamt gewährt eine Prämie und eine Fahrtkostenentschädigung für unbeschäftigte Arbeitsuchende und entschädigte Vollarbeitslose, die:

1. einer Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme folgen;

2. nicht bereits eine Ausbildungsentschädigung von einer anderen öffentlichen Einrichtung oder ein Berufseinkommen erhalten.

Der Minister legt die Liste der in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Maßnahmen fest.

Abschnitt 3 — Versicherung

Art. 21 - Versicherungsvertrag

Im Falle von Berufsausbildungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle oder des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor fallen, schließt das Arbeitsamt für die unbeschäftigten Arbeitsuchenden und die entschädigten Vollarbeitslosen einen Versicherungsvertrag gegen Unfälle während der Berufsausbildung und auf dem Weg vom und zum Ausbildungsort ab. Dieser Versicherungsvertrag räumt dem Arbeitsuchenden dieselben Vorteile ein wie diejenigen, die ein Versicherer aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 1971 und seinen Ausführungserlassen einem Lohnempfänger im erlernten Beruf einräumen muss.

Im Falle von Berufsausbildungen, die zwar in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Gesetze vom 10. April 1971 und vom 3. Juli 1967 fallen, jedoch keine Deckung gegen Unfälle während der Berufsausbildung und auf dem Weg vom und zum Ausbildungsort aufweisen, schließt das Arbeitsamt für die unbeschäftigten Arbeitsuchenden und die entschädigten Arbeitsuchenden einen Versicherungsvertrag ab, durch den diese Risiken gedeckt sind. Dieser Versicherungsvertrag räumt dem Arbeitsuchenden dieselben Vorteile ein wie diejenigen, die ein Versicherer aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 1971 und seinen Ausführungserlassen einem Lohnempfänger im erlernten Beruf einräumen muss.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 schließt das Arbeitsamt für die Kursteilnehmer, die einer der folgenden Berufsausbildungen folgen, keinen Versicherungsvertrag ab:

1. Vollzeitunterricht im Sinne von Artikel 28;

2. duale Ausbildungen im Sinne von Artikel 29;

3. Ausbildungsbeihilfen der Dienststelle im Sinne von Artikel 30;

4. Aktivitäten im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Aktivitätengenossenschaft im Sinne von Artikel 31;
5. Ausbildung durch Arbeit im Sinne von Artikel 32.

Unbeschadet der Absätze 1-3 schließt das Arbeitsamt einen Haftpflichtversicherungsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen für die Dauer der Berufsausbildung ab. Dieser Versicherungsvertrag deckt die individuelle Haftung der unbeschäftigten Arbeitssuchenden und der entschädigten Vollarbeitslosen und gegebenenfalls des Arbeitsamtes für Schäden, die unbeschäftigte Arbeitssuchende und entschädigte Vollarbeitslose Dritten, dem Ausbildungsträger, dem Betrieb, in dem sie ihre Ausbildung vollenden sowie den Mitarbeitern dieses Betriebes zufügen.

KAPITEL 4 — Freistellung von der Aktiven Verfügbarkeit

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 - Freistellung

Das Arbeitsamt kann den entschädigten Vollarbeitslosen, der seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat, von der in Artikel 56 des Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten Verfügbarkeitspflicht für den Arbeitsmarkt freistellen, um einer Berufsausbildung im Sinne von Artikel 2 zu folgen.

Die in Absatz 1 erwähnte Freistellung erlaubt es dem entschädigten Vollarbeitslosen, ein zumutbares Stellenangebot oder eine zumutbare Stelle abzulehnen. Er ist ebenfalls von der Verpflichtung freigestellt, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen.

Art. 23 - Allgemeine Freistellungsbedingungen

Unbeschadet der in Abschnitt 2 festgelegten besonderen Zulassungsbedingungen wird die Freistellung für die Dauer der Berufsausbildung gewährt, wenn:

1. der entschädigte Vollarbeitslose den Antrag auf Zulassung zu einer Berufsausbildung gemäß Artikel 4 vor Beginn der Berufsausbildung beim Arbeitsamt eingereicht hat;
2. das Arbeitsamt den entschädigten Vollarbeitslosen gemäß Artikel 4 zur Berufsausbildung zugelassen hat;
3. die Berufsausbildung:
 - a) mindestens 4 Wochen, oder;
 - b) mindestens 20 Stunden pro Woche, oder;
 - c) mindestens 27 ECTS pro Studienjahr oder 14 ECTS pro Semester beträgt;
4. die Berufsausbildung hauptsächlich von montags bis freitags und von 8 Uhr bis 17 Uhr stattfindet;
5. der entschädigte Vollarbeitslose sich verpflichtet, während der Freistellung beim Arbeitsamt eingetragen zu sein.

Das Arbeitsamt kann in Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 eine Freistellung gewähren, wenn es sich bei dem Berufsausbildungsjahr, in dem die dort festgelegten Stunden- oder ECTS-Schwellen nicht erreicht werden, um das Abschlussjahr der Berufsausbildung handelt.

Art. 24 - Grundsatz der einmaligen Freistellung

Das Arbeitsamt kann den entschädigten Vollarbeitslosen nur einmalig freistellen, um einer Berufsausbildung zu folgen.

Unter Berücksichtigung des Alters, des bereits absolvierten Studiums, der Eignungen, der Berufsvergangenheit, der Dauer der Arbeitslosigkeit des entschädigten Vollarbeitslosen, der Art der Berufsausbildung und der Möglichkeiten, die diese Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt bietet, kann das Arbeitsamt eine Abweichung von dem in Absatz 1 vorgesehenen Grundsatz vornehmen.

Art. 25 - Freistellungszeitraum

Die Freistellung wird für die in Artikel 10 Absatz 1 erwähnte Dauer des Berufsausbildungsvertrags gewährt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 2 kann die in Absatz 1 vorgesehene Freistellung unter den in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen verlängert werden.

Art. 26 - Ursprüngliche Freistellung durch eine regionale Behörde

Der entschädigte Vollarbeitslose, der bereits eine Freistellung von einer anderen regionalen Behörde erhalten hat, bleibt weiterhin für die Dauer seiner Berufsausbildung freigestellt. Nach Ablauf dieser Freistellung kann er eine Erneuerung der Freistellung beim Arbeitsamt beantragen.

Abschnitt 2 — Besondere Freistellungsbedingungen je Berufsausbildungsart

Art. 27 - Vorschalt-, Integrations- und Qualifizierungsmaßnahme

Der entschädigte Vollarbeitslose kann freigestellt werden, wenn es sich bei der Berufsausbildung um eine vom Arbeitsamt organisierte oder anerkannte Qualifizierungsmaßnahme handelt.

Als Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Absatz 1 gilt jede Ausbildungsmaßnahme, die nicht zum Erhalt eines Diploms führt. Bei dieser Maßnahme kann es sich weder um eine Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme, ein Vollzeitstudium, eine duale Ausbildung, eine Ausbildungsbeihilfe der Dienststelle, eine Aktivitätengenossenschaft eine Ausbildung durch Arbeit noch um ein Praktikum im Sinne von Artikel 34 wie sie im vorliegenden Erlass definiert ist, handeln.

Er kann ebenfalls freigestellt werden, wenn es sich bei der Berufsausbildung um eine Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme handelt.

Art. 28 - Vollzeitstudium

Der entschädigte Vollarbeitslose kann freigestellt werden, wenn es sich bei der Berufsausbildung um ein Vollzeitstudium in einer anerkannten Bildungseinrichtung handelt.

Als Vollzeitstudium gelten:

1. Sekundarunterricht der Oberstufe im Regelschulwesen, sofern der Berufsausbildungszeitraum mindestens 4 Wochen und durchschnittlich 20 Stunden pro Woche beträgt;
2. von einer Gemeinschaft oder in einem anderen Staat organisierter, anerkannter oder subventionierter Hochschulunterricht, sofern er mindestens 27 ECTS pro Studienjahr oder 14 ECTS pro Semester umfasst;
3. Kurse im Rahmen der schulischen Weiterbildung im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 4 des Programmdekrets 1997 oder gleichwertige Kurse eines anderen Teilstaates, sofern der Berufsausbildungszeitraum mindestens 4 Wochen und durchschnittlich 20 Stunden pro Woche beträgt.

Die Freistellung wird gewährt, wenn:

1. der entschädigte Vollarbeitslose als regulärer Schüler eingetragen ist. Die Freistellung wird nicht gewährt, wenn er als freier Schüler eingetragen ist;
2. das Vollzeitstudium das gleiche oder ein höheres Niveau als das bereits absolvierte Studium hat;
3. der entschädigte Vollarbeitslose nicht im Besitz eines Abschlusszeugnisses des Hochschulwesens ist;
4. der entschädigte Vollarbeitslose seine letzte Ausbildung an einer Schule und/oder im Rahmen einer Lehre am Tag, an dem das Vollzeitstudium beginnt, seit mindestens zwei Jahren beendet hat;
5. die entschädigte Arbeitslosigkeit mindestens einen der folgenden Zeiträume beträgt:
 - a) einen Tag innerhalb der letzten 3 Monate, wenn das Vollzeitstudium auf einen Mangelberuf vorbereitet;
 - b) drei Monate, d.h. mindestens 78 Leistungen als entschädigter Vollarbeitsloser während der letzten zwei Jahre vor Beginn der Freistellung erhalten haben, wenn der entschädigte Vollarbeitslose höchstens 25 Jahre alt ist;
 - c) zwölf Monate, d.h. mindestens 312 Leistungen als entschädigter Vollarbeitsloser während der letzten zwei Jahre vor dem Beginn der Freistellung erhalten haben, wenn das Studium nicht auf einen Mangelberuf vorbereitet.

Das Arbeitsamt gewährt eine Abweichung von den in Absatz 3 Nummern 2 und 3 aufgeführten Bedingung, wenn das bereits erhaltene Diplom keine ausreichenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt bietet.

Der Minister erstellt auf Vorschlag des Arbeitsamtes jährlich eine Liste der Berufe, für die ein Fachkräftemangel im Sinne von Absatz 3 Nummer 5 Buchstaben a) und c) identifiziert werden kann.

Art. 29 - Duale Ausbildung

Der entschädigte Vollarbeitslose kann freigestellt werden, wenn es sich bei der Berufsausbildung um eine duale Ausbildung im Sinne von Artikel 4 Nummer 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen handelt und er einem Lehrvertrag im Sinne von Artikel 27 Nummer 15 des Erlasses vom 25. November 1991 unterliegt.

Die Freistellung wird gewährt, wenn:

1. der entschädigte Vollarbeitslose seine letzte Ausbildung an einer Schule und/oder im Rahmen einer Lehre am Tag, an dem die duale Ausbildung beginnt, seit mindestens zwei Jahren beendet hat;
2. der entschädigte Vollarbeitslose, der bereits im Besitz eines Abschlusszeugnisses der dualen Ausbildungen ist, eine Ausbildung bei einem anderen als seinem letzten Arbeitgeber beginnt.

Art. 30 - Ausbildungsbeihilfen der Dienststelle

Der entschädigte Vollarbeitslose kann freigestellt werden, wenn es sich bei der Berufsausbildung um eine der folgenden Maßnahmen der Dienststelle handelt:

1. die durch den Erlass der Regierung vom 10. September 1993 zur Einrichtung und Regelung eines Systems der Ausbildung im Betrieb zur Vorbereitung der Integration von Personen mit einer Behinderung in den Arbeitsprozess geregelte Ausbildung im Betrieb;
2. das durch den Erlass der Regierung vom 28. November 1995 über Praktika zur beruflichen Rehabilitation von Personen mit Behinderung geregelte Ausbildungspraktikum;
3. die durch den Erlass der Regierung vom 18. Januar 2002 über das Orientierungspraktikum geregelte Orientierung im Betrieb.

Art. 31 - Unternehmerkandidat im Rahmen einer Aktivitätengenossenschaft

Der entschädigte Vollarbeitslose kann freigestellt werden, wenn er im Rahmen seiner Berufsausbildung als angehender Unternehmer eine Vereinbarung mit einer Aktivitätengenossenschaft im Sinne von Titel VIII Kapitel 1 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen schließt.

Die Freistellung wird gewährt, wenn:

1. die Aktivitätengenossenschaft gemäß Artikel 81 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. März 2007 anerkannt ist;
2. der Arbeitnehmer zur Zielgruppe der schwer vermittelbaren Arbeitsuchenden oder anderer gefährdeter Gruppen im Sinne von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 15. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Statut der angehenden Unternehmer in einer Aktivitätengenossenschaft gehört;
3. die finanziellen oder materiellen Leistungen, die der entschädigte Vollarbeitslose während der Vereinbarungsdauer erhält, auf einen Zuschuss von höchstens 2 Euro pro Arbeitsstunde begrenzt sind.

In Abweichung von Artikel 25 wird in diesem Fall die Freistellung für die Dauer der Vereinbarung gewährt mit einer Höchstdauer von 18 Monaten. Sie kann mehrere Male gewährt werden. Auch im Fall einer Kumulierung von Freistellungen, um einer oder mehreren Berufsausbildungen als Unternehmerkandidat in einer Aktivitätengenossenschaft zu folgen, kann die Gesamtdauer der Freistellung 18 Monate nicht überschreiten.

Art. 32 - Ausbildung durch Arbeit

Der entschädigte Vollarbeitslose kann freigestellt werden, wenn die Berufsausbildung:

1. in einem Ausbildungsbetrieb stattfindet, der gemäß den Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Juli 2013 über die Zentren zur sozial-beruflichen Eingliederung zugelassen ist;
2. in einer Ausbildungswerkstatt stattfindet, die gemäß dem Dekret der französischen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 27. April 1995 zur Zulassung bestimmter Einrichtungen der sozialen und beruflichen Eingliederung und zur Subventionierung ihrer Berufsbildungsaktivitäten, um die Chancen von Arbeitslosen und gering qualifizierten Arbeitsuchenden zu erhöhen, im Rahmen koordinierter Programme der sozialen und beruflichen Eingliederung eine Beschäftigung zu finden oder wieder aufzunehmen, zugelassen ist.

Die in Abschnitt 1 erwähnte Freistellung wird gewährt, wenn:

1. der entschädigte Vollarbeitslose zu Beginn der Ausbildung mindestens 18 Jahre alt und nicht im Besitz eines Diploms oder Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ist;
2. der entschädigte Vollarbeitslose zu Beginn der Berufsausbildung seit mindestens 6 Monaten als arbeitssuchend beim Arbeitsamt eingetragen ist;
3. der entschädigte Vollarbeitslose während der sechs Monate vor Beginn der Ausbildung keinem Vollzeitstudium nachgegangen ist, keine individuelle Berufsausbildung im Unternehmen erfolgreich absolviert hat und nicht mehr als 78 Tage als Arbeitnehmer oder mehr als ein Quartal als Selbstständiger gearbeitet hat;
4. die finanziellen Leistungen, die der entschädigte Vollarbeitslose während der Ausbildung erhält, auf einen Zuschuss von höchstens 1 Euro pro Ausbildungsstunde begrenzt sind.

Artikel 31 Absatz 3 ist anwendbar auf den Freistellungszeitraum.

*Abschnitt 3 — Zulassung zu einer Berufsausbildung ohne Freistellung für entschädigte Vollarbeitslose***Art. 33 - Zulassung zu einer Berufsausbildung**

Wenn der entschädigte Vollarbeitslose eine Berufsausbildung absolviert, die nicht den gemäß Artikel 23 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben *a)* und *b)* festgelegten Bedingungen entspricht, wird die Freistellung verweigert. Das Arbeitsamt kann den entschädigten Vollarbeitslosen jedoch zur Teilnahme an der betreffenden Berufsausbildung zulassen, vorausgesetzt:

1. die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen sowie die übrigen in Artikel 23 festgelegten Bedingungen sind erfüllt;
2. der Arbeitsuchende steht während dieser Zeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Das Arbeitsamt schließt mit entschädigten Vollarbeitslosen, die gemäß Absatz 1 zu einer Berufsausbildung zugelassen wurden, keinen Berufsausbildungsvertrag ab. Es schließt für dieselben Personen keinen Versicherungsvertrag ab.

Art. 34 - Zulassung zu einem Praktikum

§ 1 - Das Arbeitsamt kann einen entschädigten Vollarbeitslosen zur Teilnahme an einem Praktikum zulassen, wenn:

1. die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
2. die Praktikumsdauer 3 Monate nicht überschreitet;
3. ein Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde;
4. ein Ausbildungsprogramm besteht;
5. das Praktikum von einem Praktikumsbegleiter begleitet wird;
6. die monatliche Ausbildungsentschädigung 1.350 Euro nicht überschreitet.

Als Praktikum im Sinne von Absatz 1 gilt jede zeitlich begrenzte Tätigkeit, während der der Arbeitgeber dem Praktikanten auf dem Arbeitsplatz berufsrelevante Kenntnisse in praktischer Anwendung vermittelt.

Der entschädigte Vollarbeitslose steht dem Arbeitsmarkt während des Praktikums zur Verfügung.

Praktika, die im Rahmen des Erasmus+-Programms und dem europäischen Solidaritätskorps organisiert werden, sind von den in Absatz 1 Nummer 2 sowie von der in Absatz 3 erwähnten Verpflichtung ausgenommen.

Der Minister kann den in Absatz 1 Nummer 6 erwähnten Betrag abändern.

§ 2 - Entschädigte Vollarbeitslose, die gemäß Paragraph 1 zu einem Praktikum zugelassen wurden, werden nicht freigestellt. Das Arbeitsamt schließt mit ihnen keinen Berufsausbildungsvertrag ab. Es schließt für dieselben Personen keinen Versicherungsvertrag ab.

KAPITEL 5 — Qualifizierung am Arbeitsplatz*Abschnitt 1 — Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen***Art. 35 - Antrag**

Arbeitgeber, die beabsichtigen, eine individuelle Berufsausbildung im Unternehmen zu gewährleisten, stellen beim Arbeitsamt einen entsprechenden Antrag.

Der Antrag enthält folgende Informationen:

1. die Identität des Arbeitgebers;
2. eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle;
3. eine detaillierte Beschreibung der Ausbildungsinhalte;
4. die Identität des oder der Ausbilder;
5. die nach Abschluss des Ausbildungsvertrages angebotenen Beschäftigungsbedingungen, insbesondere die Art des Vertrages, das Entgelt und die Arbeitszeitregelung.

Art. 36 - Zulassung

In Abweichung von Kapitel 2 Abschnitt 2 kann das Arbeitsamt einen unbeschäftigten Arbeitsuchenden oder einen entschädigten Vollarbeitslosen zu einer individuellen Berufsausbildung im Unternehmen zulassen, wenn:

1. diese die in Artikel 2 erwähnten Merkmale aufweist;
2. der Arbeitgeber eine offene Stelle zu besetzen hat;
3. der unbeschäftigte Arbeitsuchende oder der entschädigte Vollarbeitslose innerhalb der in Artikel 39 festgelegten Frist die angestrebte Tätigkeit durch die individuelle Berufsausbildung im Unternehmen erlernen kann;
4. ein deutlicher Unterschied in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten zwischen dem Bewerberprofil des Arbeitsuchenden und dem Anforderungsprofil der gemäß Artikel 35 Absatz 2 Nummer 2 zu besetzenden Stelle besteht.

Art. 37 - Vertrag

Die individuelle Berufsausbildung im Unternehmen ist Gegenstand eines Vertrags zwischen dem Arbeitsuchenden, dem Arbeitgeber und dem Arbeitsamt.

Der Vertrag beinhaltet mindestens folgende Elemente und Angaben:

1. die Identität der Vertragsparteien;
2. die Adresse des Wohnsitzes bzw. die Adresse der Niederlassungseinheit der Vertragsparteien;
3. die Unternehmensnummer des Arbeitgebers;
4. eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle;
5. eine detaillierte Beschreibung der Berufsausbildungsinhalte;
6. die Identität und die Funktion des bezeichneten Betreuers;
7. die Art und Weise, wie die Berufsausbildungsbegleitung durch das Arbeitsamt gewährleistet wird;
8. die Laufzeit des Vertrags;
9. die Arbeitszeitregelung;
10. die Höhe der Produktivitätsprämie;
11. die Zahlungsmodalitäten der Fahrtkosten, der Aufwandsentschädigung sowie sonstige im Betrieb üblichen Zulagen;
12. die Bedingungen, unter denen eine individuelle Berufsausbildung im Unternehmen abgebrochen werden kann;

13. die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einhaltung der Arbeitsschutz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen;

14. die Verpflichtung des Arbeitgebers, dass er die Ausbildung gewährleistet und den Arbeitsuchenden während der individuellen Berufsausbildung im Unternehmen begleitet;

15. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Die Artikel 11-14 sind auf den Vertrag anwendbar.

Unbeschadet des Absatzes 3 kann das Arbeitsamt den Vertrag kündigen, wenn der Arbeitgeber die in vorliegendem Abschnitt und die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht einhält, nachdem das Arbeitsamt ihn dazu angehört hat.

Der Minister legt auf Vorschlag des Arbeitsamtes das Muster des Vertrags fest.

Art. 38 - Entschädigung

Der unbeschäftigte Arbeitsuchende oder der entschädigte Vollarbeitslose, der an einer individuellen Berufsausbildung im Unternehmen teilnimmt, erhält zu Lasten des Arbeitgebers:

1. eine Produktivitätsprämie, die der geleisteten Arbeit und der Differenz zwischen dem steuerbaren Lohn, zu dem sich der Arbeitgeber nach Ausbildungsende verpflichtet, und den Lohnersatz Einkünften des unbeschäftigten Arbeitsuchenden oder des entschädigten Vollarbeitslosen entspricht;

2. eine Fahrtkostenentschädigung zu Lasten des Arbeitgebers gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen, dem der Arbeitgeber unterliegt;

3. gegebenenfalls eine Dienstfahrtsentschädigung und/oder eine Aufwandsentschädigung zu Lasten des Arbeitgebers gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen, dem der Arbeitgeber unterliegt;

4. sonstige übliche Zulagen gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen, dem der Arbeitgeber unterliegt.

Der nicht-entschädigte Vollarbeitslose hat Anspruch auf eine Berufsausbildungsentschädigung im Sinne des Artikels 36ter des Erlasses vom 25. November 1991.

Art. 39 - Dauer

Die Mindestdauer einer individuellen Berufsausbildung im Unternehmen beträgt 4 Wochen.

Die Höchstdauer der individuellen Berufsausbildung im Unternehmen beträgt 6 Monate. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann das Arbeitsamt eine Verlängerung der Dauer der individuellen Berufsausbildung im Unternehmen um höchstens 6 Monate zulassen.

Art. 40 - Verpflichtende Einstellung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Rahmen des in Artikel 37 erwähnten Vertrags, den unbeschäftigten Arbeitsuchenden oder den entschädigten Vollarbeitslosen, der an einer Berufsausbildung in seinem Unternehmen teilgenommen hat, sofort nach Beendigung seiner Berufsausbildung für eine Dauer, die mindestens der Dauer der Berufsausbildung entspricht, als Lohnempfänger einzustellen.

Die Einstellung des unbeschäftigten Arbeitsuchenden oder des entschädigten Vollarbeitslosen erfolgt für eine Stelle in der erlernten Tätigkeit und zu den im Unternehmen für diese Tätigkeit üblichen Bedingungen.

Art. 41 - Versicherung

Der Arbeitgeber schließt für die unbeschäftigten Arbeitsuchenden und die entschädigten Vollarbeitslosen einen Versicherungsvertrag gegen Unfälle während der Berufsausbildung und auf dem Weg vom und zum Ausbildungsort ab. Dieser Versicherungsvertrag räumt dem unbeschäftigten Arbeitsuchenden und dem entschädigten Vollarbeitslosen dieselben Vorteile ein wie diejenigen, die ein Versicherer aufgrund der Gesetze vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor sowie ihrer Ausführungserlasse einem Lohnempfänger im erlernten Beruf einräumen muss, je nachdem, welches der vorerwähnten Gesetze auf den Arbeitgeber anwendbar ist.

Unbeschadet des Absatzes 1 schließt der Arbeitgeber einen Haftpflichtversicherungsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen für die Dauer der Berufsausbildung ab. Dieser Versicherungsvertrag deckt die individuelle Haftung der unbeschäftigten Arbeitsuchenden und der entschädigten Vollarbeitslosen für Schäden, die unbeschäftigte Arbeitsuchende und entschädigte Vollarbeitslose Dritten, dem Arbeitgeber, in dessen Unternehmen sie ihre Ausbildung vollenden, sowie den Mitarbeitern dieses Unternehmens zufügen.

Abschnitt 2 — Einstiegspraktikum

Art. 42 - Zulassung

In Abweichung von Kapitel 2 Abschnitt 2 kann das Arbeitsamt den unbeschäftigten Arbeitsuchenden zu einem Einstiegspraktikum gemäß den Bestimmungen von Artikel 36^{quater} des Erlasses vom 25. November 1991 zulassen, wenn er:

1. beim Arbeitsamt zu Beginn des Praktikums als unbeschäftigter Arbeitssuchender in der Berufseingliederungszeit eingetragen ist;

2. höchstens im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichtes ist.

Art. 43 - Beginn des Einstiegspraktikums

Das Einstiegspraktikum beginnt frühestens am 76. Tag der Berufseingliederungszeit gemäß Artikel 36 § 1 Nummer 4 des Erlasses vom 25. November 1991 und spätestens am 310. Tag der Berufseingliederungszeit.

Art. 44 - Vertrag

Das Einstiegspraktikum ist Gegenstand eines Vertrags zwischen dem Praktikanten, dem Praktikumsgeber und dem Arbeitsamt.

Der Vertrag beinhaltet mindestens folgende Elemente und Angaben:

1. die Identität der Vertragsparteien;

2. die Adresse des Wohnsitzes bzw. die Adresse der Niederlassungseinheit der Vertragsparteien;

3. die Unternehmensnummer des Praktikumsgebers;

4. die Zielsetzung des Vertrags;

5. die Art und Weise, wie die Praktikumsbegleitung durch das Arbeitsamt gewährleistet wird;

6. die Laufzeit des Vertrags, ohne die in Artikel 36^{quater} § 3 des Erlasses vom 25. November 1991 festgelegte Dauer zu über- oder unterschreiten;

7. die Höhe der durch den Praktikumsgeber zu zahlenden monatlichen Entschädigung gemäß Artikel 36^{quater} § 1 Nummer 8 und § 5 des Erlasses vom 25. November 1991 sowie die Verpflichtung, diese Entschädigung innerhalb von vier Arbeitstagen nach Ablauf des Monats, auf den sie sich bezieht, zu zahlen;

8. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;

9. ein allgemeiner Verweis, aus dem hervorgeht, dass der Vertrag den Bestimmungen von Artikel 36^{quater} des Erlasses vom 25. November 1991 unterliegt;

10. ein Verweis auf die geltenden Datenschutzbestimmungen;

11. die Bedingungen, unter denen das Einstiegspraktikum abgebrochen werden kann.

Die Artikel 11, 13 und 14 sind auf den Vertrag anwendbar.

Unbeschadet des Absatzes 3 kann das Arbeitsamt den Vertrag kündigen, wenn der Praktikumsgeber die in vorliegendem Abschnitt und die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht einhält, nachdem das Arbeitsamt ihn dazu angehört hat.

Der Minister legt auf Vorschlag des Arbeitsamtes das Muster des Vertrags fest.

Art. 45 - Versicherung

Der Arbeitgeber schließt für die Praktikanten einen Versicherungsvertrag gegen Unfälle während der Berufsausbildung und auf dem Weg vom und zum Ausbildungsort ab. Dieser Versicherungsvertrag räumt dem Praktikanten dieselben Vorteile ein wie diejenigen, die ein Versicherer aufgrund der Gesetze vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor sowie ihrer Ausführungserlasse einem Lohnempfänger im erlernten Beruf einräumen muss, je nachdem, welches der vorerwähnten Gesetze auf den Arbeitgeber anwendbar ist.

Unbeschadet des Absatzes 1 schließt der Arbeitgeber einen Haftpflichtversicherungsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen für die Dauer der Berufsausbildung ab. Dieser Versicherungsvertrag deckt die individuelle Haftung der Praktikanten für Schäden, die Praktikanten Dritten, dem Arbeitgeber, in dessen Unternehmen sie ihre Ausbildung vollenden sowie den Mitarbeitern dieses Unternehmens zufügen.

Art. 46 - Beendigung des Einstiegspraktikums

Bevor das Arbeitsamt die in Artikel 36^{quater} § 5 Absatz 3 des Erlasses vom 25. November 1991 erwähnte Bescheinigung erstellt, beantragt es die Stellungnahme des Praktikanten und des Praktikumsgebers.

Die Stellungnahmen werden innerhalb von 7 Kalendertagen beim Arbeitsamt eingereicht. Das Arbeitsamt erstellt die vorerwähnte Bescheinigung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablauf dieser Frist.

Art. 47 - Nicht-verpflichtende Einstellung

Der Abschluss eines Einstiegspraktikums verpflichtet den Praktikumsgeber nicht, am Ende der Praktikumszeit den Praktikanten auf Grundlage eines Arbeitsvertrags einzustellen.

KAPITEL 6 — Kontrolle, Entzug und Einspruch

Art. 48 - Einhaltung der Verpflichtungen

Die Zulassung zur Berufsausbildung, zur individuellen Berufsausbildung im Unternehmen und zum Einstiegspraktikum sowie die Gewährung der Freistellung bzw. der Prämie und der Fahrtkostenentschädigung ist an die Einhaltung der durch vorliegenden Erlass und den Berufsausbildungsvertrag festgelegten Verpflichtungen und Bedingungen gebunden.

Zur Überprüfung der Einhaltung seiner Verpflichtungen kann das Arbeitsamt eine Bescheinigung des unbeschäftigten Arbeitssuchenden und des entschädigten Vollarbeitslosen verlangen, aus der hervorgeht, dass er der Berufsausbildung regelmäßig und gewissenhaft folgt.

Art. 49 - Verwarnung und Inverzugsetzung

Stellt das Arbeitsamt fest, dass der unbeschäftigte Arbeitssuchende und der entschädigte Vollarbeitslose eine oder mehrere Verpflichtungen oder Bedingungen nicht einhält, spricht es, unbeschadet der Anwendung der Artikel 11-14, ggf. eine Verwarnung aus und setzt den Betroffenen in Verzug, diesen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Art. 50 - Entzug

§ 1 - Kommt der unbeschäftigte Arbeitssuchende oder der entschädigte Vollarbeitslose nach der in Artikel 49 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, entzieht das Arbeitsamt ihm die Zulassung zur Berufsausbildung, zur individuellen Berufsausbildung im Unternehmen und zum Einstiegspraktikum sowie die Gewährung der Freistellung bzw. der Prämie und der Fahrtkostenentschädigung, nachdem das Arbeitsamt ihn dazu angehört hat und unbeschadet der Anwendung der Artikel 11-14.

§ 2 - Das Arbeitsamt entzieht dem unbeschäftigten Arbeitssuchenden oder dem entschädigten Vollarbeitslosen ebenfalls die Zulassung zur Berufsausbildung und die Gewährung der Freistellung bzw. der Prämie und der Fahrtkostenentschädigung, wenn er seine Berufsausbildung vorzeitig beendet oder wenn die Berufsausbildung aufgrund des Verhaltens des Betroffenen durch den Ausbildungsträger beendet wird.

Für verpflichtend eingetragene Arbeitssuchende übermittelt das Arbeitsamt die Akte seinem Kontrolldienst in Anwendung von Artikel 2 Nummer 5 des Dekrets vom 17. Januar 2000.

§ 3 - Das Arbeitsamt teilt dem unbeschäftigten Arbeitssuchenden und dem entschädigten Vollarbeitslosen seine aufgrund der Paragraphen 1 und 2 gefasste Entscheidung per Einschreiben mit.

KAPITEL 7 — Schlussbestimmungen

Art. 51 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 36^{quater} § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Erlasses vom 25. November 1991, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 10. November 2012, werden die Wortfolgen "156e jour" und "156e dag" jeweils durch die Wortfolge "76. Tag" ersetzt.

Art. 52 - Abänderungsbestimmung

Im selben Erlass werden aufgehoben:

1. Artikel 91, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. Oktober 1992 und vom 5. März 2006;
2. Artikel 92, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. Juli 2014;
3. Artikel 93, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 2011;
4. Artikel 94, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. Juli 2014.

Art. 53 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 14 Absatz 1 des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung werden die Nummern 1 und 2 wie folgt ersetzt:

“1. die in Kapitel 5 Abschnitt 1 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende erwähnte individuelle Berufsausbildung im Unternehmen;

2. das in Kapitel 5 Abschnitt 2 desselben Erlasses erwähnte Einstiegspraktikum;”

Art. 54 - Aufhebungsbestimmung

Der Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 22. April 2013, wird aufgehoben.

Art. 55 - Übergangsbestimmung

Alle Personen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses zu einer Berufsausbildung, einer individuellen Berufsausbildung in einem Unternehmen oder einem Einstiegspraktikum in Anwendung des Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten, zugelassen wurden, unterliegen bis zur Beendigung ihrer jeweiligen Ausbildung weiterhin den Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1985 in seiner Fassung vom 31. Dezember 2018.

Die Personen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gemäß demselben Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985 Anrecht auf eine Prämie oder eine Fahrtkosten- und Aufenthaltsentschädigung hatten oder aufgrund der Artikel 91-94 des Erlasses vom 25. November 1991 in den Genuss einer Freistellung gekommen sind, haben bis zur Beendigung ihrer jeweiligen in Absatz 1 erwähnten Ausbildung Anrecht auf diese Vorteile zu den durch den vorerwähnten Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985 und den Artikeln 91-94 des Erlasses vom 25. November 1991 festgelegten Bedingungen, in ihrer jeweiligen Fassung vom 31. Dezember 2018.

Art. 56 - Übergangsbestimmung

Entschädigte Vollarbeitslose, die bereits eine Freistellung gemäß der Artikel 91-94 des Erlasses vom 25. November 1991 aufgrund ihrer jeweiligen Fassung vom 31. Dezember 2015 durch das LfA erhalten haben, bleiben weiterhin für die Dauer ihrer Berufsausbildung freigestellt. Nach Ablauf dieser Freistellung können sie eine Erneuerung der Freistellung beim Arbeitsamt beantragen.

Art. 57 - Übergangsbestimmung

Die gemäß Artikel 5 des Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten anerkannten Ausbildungen gelten als gemäß dem vorliegenden Erlass anerkannt.

Art. 58 - Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.

Art. 59 - Durchführungsbestimmung

Der Minister für Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 13. Dezember 2018

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident

O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin,

Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

I. WEYKMANS

TRADUCTION
MINISTERE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

[2019/200313]

13 DECEMBRE 2018. — Arrêté du Gouvernement relatif aux formations professionnelles destinées aux demandeurs d'emploi

Le Gouvernement de la Communauté germanophone,

Vu le décret du 17 janvier 2000 portant création d'un office de l'emploi en Communauté germanophone, l'article 2, § 1^{er}, 2^o et 6^o, modifiés par le décret du 25 avril 2016, l'article 2, § 2, alinéa 1^{er}, et l'article 2, § 5, modifié par le décret du 25 juin 2007;

Vu le décret du 28 mai 2018 relatif aux mesures AktiF et AktiF PLUS destinées à promouvoir l'emploi, l'article 13, § 1^{er};

Vu l'arrêté de l'Exécutif du 12 juin 1985 relatif à l'octroi de certains avantages aux personnes recevant une formation professionnelle;

Vu l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage;

Vu l'arrêté du Gouvernement du 28 septembre 2018 portant exécution du décret du 28 mai 2018 relatif aux mesures AktiF et AktiF PLUS destinées à promouvoir l'emploi;

Vu l'avis de l'inspecteur des Finances, donné le 20 septembre 2018;

Vu l'accord du Ministre-Président, compétent en matière de Budget, donné le 29 juin 2018;

Vu l'avis du Conseil d'État n^o 64.415/4, donné le 19 novembre 2018, en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2^o, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973;